

**Gesetz**  
**zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung**  
**und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes**

Vom 19. Juli 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz**

**zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle**  
**in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005**

§ 1

**Zielsetzung**

In den Jahren 1996 bis 2005 soll ein angemessener Beitrag deutscher Steinkohle zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet werden.

§ 2

**Finanzierung des Steinkohleeinsatzes**  
**zur Verstromung im Jahre 1996**

Im Jahre 1996 wird den Bergbauunternehmen ein Finanzplafond von insgesamt siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. Hierfür wird durch Gesetz ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes gebildet, dessen Mittel durch eine Abgabe aufgebracht werden.

§ 3

**Finanzierung des Steinkohleeinsatzes**  
**im Zusammenhang mit der Verstromung**  
**in den Jahren 1997 bis 2005**

(1) In den Jahren 1997 bis 2000 werden den Bergbauunternehmen Finanzplafonds von insgesamt sieben Milliarden Deutsche Mark pro Jahr zur Verfügung gestellt.

(2) Die Art der Mittelbeschaffung für die Jahre 1997 bis 2005, die Abwicklung bestehender Defizite der Verstromungsfonds, die Höhe der Finanzplafonds für die Jahre 2001 bis 2005 sowie die Notwendigkeit und etwaige Höhe eines festzuschreibenden Sockelbetrages ab 2006 werden gemeinsam in einem Gesetz geregelt. Dabei werden die Finanzplafonds unter Berücksichtigung der dann gegebenen gesamtwirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Situation sowie haushaltspolitischer Erfordernisse mit Wirkung ab 2001 weiter zurückgeführt.

**Artikel 2**

**Gesetz**

**zur Steinkohleverstromung im Jahre 1996**  
**(Viertes Verstromungsgesetz)**

§ 1

**Zweck, Verstromungsfonds, Finanzplafond**

(1) Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung im Jahre 1996 soll ein angemessener Anteil deutscher Steinkohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet werden.

(2) Zu diesem Zweck wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Steinkohleverstromungsfonds 1996“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet. Es ist vom übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

(3) Aus den Mitteln des Sondervermögens wird den Bergbauunternehmen ein Finanzplafond in Höhe von insgesamt siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung gestellt, um ihnen im Jahre 1996 den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung zu ermöglichen. Außer für den in Satz 1 genannten Zweck sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten nach § 2 Abs. 3 darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung des Fonds verwendet werden.

§ 2

**Verwaltung des Steinkohleverstromungsfonds 1996**

(1) Der Steinkohleverstromungsfonds 1996 ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 und des Artikels 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf dieses Sondervermögen keine Anwendung. Auf das Sondervermögen sind die §§ 1 und 25 der Bundeshaushaltsordnung nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesamt hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des Jahres 1997 zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

(3) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von zwei Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsellinien nach den in § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Verfahren oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Die Abwicklung von Überschüssen und Verbindlichkeiten des Sondervermögens wird durch Gesetz geregelt. Für die Verwaltung der Schulden des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

(4) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

### § 3

#### Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesamt gewährt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen zum Absatz deutscher Steinkohle im Jahre 1996 für den Einsatz in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung des in § 1 Abs. 3 genannten Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt durch Nachweise der im Jahre 1996 an Kraftwerke abgesetzten Mengen die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge zu belegen. Der durchschnittliche Subventionssatz in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten für die gelieferten Mengen darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittlandskohle nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 2 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet. Nicht für den Steinkohleabsatz an Kraftwerke verwendete Mittel sind von den Bergbauunternehmen an das Bundesamt zurückzuzahlen.

(4) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(5) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

### § 4

#### Verstromungsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Verstromungsabgabe aufgebracht. Diese wird für das Kalenderjahr 1996 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 auf 8,50 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt. Für das Beitrittsgebiet wird die Ver-

stromungsabgabe als Übergangsregelung auf 4,25 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt. Sollte diese Festlegung im Ergebnis zu einem im Vergleich zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 unterschiedlich hohen durchschnittlichen Strompreisniveau führen, hat die Bundesregierung diesen Prozentsatz durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1995 zu ermäßigen oder zu erhöhen.

(2) Schuldner der Abgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch insoweit Abgabeschuldner, als sie bezogenen und nicht bereits mit Abgabe belasteten oder eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen. Die Abgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen.

(3) Die Verstromungsabgabe wird vom Schuldner für jeden Monat ermittelt. Sie bemißt sich

1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse, soweit die Lieferung im Jahre 1996 erfolgt,
2. bei Eigenerzeugern nach einem Prozentsatz des Wertes der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem die Eigenerzeuger unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleichbare Unternehmen zu bezahlen haben, sowie ihrer Selbstkosten den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ermitteln.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung den im Absatz 1 Satz 2 genannten Prozentsatz für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 abzuwandeln.

(5) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L};$$

dabei bedeuten:

$P_L$  = den Prozentsatz der Verstromungsabgabe der für Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land erzielten Erlöse,

$P$  = den Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2,

$D_B$  = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 im Kalenderjahr 1994 erzielt haben,

$D_L$  = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land im Kalenderjahr 1994 erzielt haben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung

1. die Verlängerung des Zeitraumes für die Ermittlung und Zahlung der Abgabe von einem Monat auf ein Jahr oder die wahlweise Zulassung einer monatlichen oder jährlichen Ermittlung und Zahlung der Abgabe,
2. das Verfahren und die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung und Zahlung der Abgabe so, daß der Aufwand bei den Abgabeschuldnern und dem Bundesamt möglichst gering gehalten wird.

### § 5

#### Zahlung, Verzinsung, Verjährung und Beitreibung der Verstromungsabgabe

(1) Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen die Abgabeschuld findet nicht statt.

(2) Kommt der Schuldner mit der Zahlung der Abgabe oder der Vorauszahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 vom Hundert über dem geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Verzugszinsen gilt § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Der Abgabeschuldner hat eine Erklärung über die Verstromungsabgabe beim Bundesamt einzureichen, in der er die Abgabe selbst zu berechnen hat. Das Bundesamt setzt die Verstromungsabgabe durch Bescheid fest. Die §§ 164 und 165 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Für die Festsetzungsverjährung der Abgabe sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Abgabe und Zinsen können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

### § 6

#### Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung der Abgabe eine Anhebung des Entgeltes für die Elektrizitätslieferung verlangen, für die die erstmalig festgesetzte Abgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Abgabe den nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebenden Prozentsatz nicht überschreiten.

(2) Die sich aus der Abgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als

Bestandteil der Preise im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Abgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebende Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung „Verstromungsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Vierten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.

### § 7

#### Härteklauseel

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf eine Anhebung des Entgeltes nach § 6 Abs. 1 nicht verlangen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhebung seines Entgeltes ergebende Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Belastung wesentlich dazu beiträgt, daß eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Betriebsstätte droht. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann bei der Ermittlung der geschuldeten Abgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 den von dem Unternehmen erzielten Erlös entsprechend der Feststellung des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht lassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen, entsprechend.

### § 8

#### Melde-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. die Zuschüsse nach § 3 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,
2. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Abgabe nachzuprüfen,
3. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Steinkohlekraftwerken haben dem Bundesamt für das Jahr 1996 die monatlichen Steinkohlebezüge für den Einsatz in Kraftwerken jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden. Alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen in Tonnen Steinkohleeinheiten, Preisen in Deutscher Mark je Tonne Steinkohleeinheiten, bei Einführen frei deutsche Grenze, und Ursprungsland aufzuteilen.

(3) Die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben, soweit sie dem Bundesamt nicht bereits als Abgabeschuldner

nach § 8 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes bekannt sind, dem Bundesamt bis zum 1. März 1996 zu melden, ob und gegebenenfalls in welchen Mengen sie im Kalenderjahr 1995 Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes geliefert oder selbst verbraucht haben. Erfolgt eine Aufnahme der Elektrizitätserzeugung oder Elektrizitätslieferung nach dem 1. Januar 1996, ist dies dem Bundesamt binnen zwei Monaten nach der Aufnahme zu melden.

(4) Änderungen von Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich zu melden.

(5) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen angefallen sind.

(6) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(7) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderliche Festsetzung im Wege der Schätzung treffen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 bis 4 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Unterlagen nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen oder Prüfungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

## § 10

### Begriffsbestimmungen

Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder

Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbo-Generatoren-Anlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Steinkohle im Sinne dieses Gesetzes ist auch Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann. Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle.

(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die Elektrizitätsversorgung nach § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben. Wer Strom an Dritte weitergibt, ohne Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Satz 1 zu sein, ist im Rahmen dieses Gesetzes einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt, es sei denn, die auf den weitergegebenen Strom zusätzlich anfallende Abgabe unterschreitet eintausend Deutsche Mark im Jahr.

(4) Eigenerzeuger im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen und Betriebe, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität betreiben, soweit sie nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Absatzes 3 sind.

## Artikel 3

### Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit sowie zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Sondervermögens bis zur Höhe von sechs Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Bund; ihre Abwicklung wird durch Gesetz geregelt. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Zuschußempfängers kann die Frist längstens bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden. Die Verlängerung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller Lieferverträge nachweist, die ihn zum Bezug deutscher Steinkohle zum Einsatz in Kraftwerken im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 in angemessener Höhe verpflichten.“

## 3. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigen-erzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen.“

## 4. § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse, soweit die Lieferung in der Zeit vor dem 1. Januar 1996 erfolgte,“.

## 5. § 8 Abs. 3a wird wie folgt gefaßt:

„(3a) Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird für das Kalenderjahr 1995 auf 8,50 vom Hundert festgesetzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung für das Kalenderjahr 1995 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen den in Satz 1 genannten Prozentsatz für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 festzulegen.“

## 6. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Verzugszinsen gilt § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

## b) Folgende Absätze 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Der Abgabeschuldner hat eine Erklärung über die Ausgleichsabgabe beim Bundesamt einzureichen, in der er die Abgabe selbst zu berechnen hat. Das Bundesamt setzt die Ausgleichsabgabe durch Bescheid fest. Die §§ 164 und 165 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2b) Für die Festsetzungsverjährung der Ausgleichsabgabe sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

## 7. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt eine Aufnahme der Elektrizitätserzeugung oder der Elektrizitätslieferung nach dem 1. Januar 1975, ist dies dem Bundesamt binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Aufnahme zu melden.“

## b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.“

## 8. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen § 13 Abs. 5a Unterlagen nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.“

**Artikel 4****Siebentes Gesetz  
zur Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 77 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die der Erzeugung von Elektrizität dienen, gilt Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe, daß zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn auf Grund der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage auch Ereignisse, deren Eintritt durch die zu treffende Vorsorge gegen Schäden praktisch ausgeschlossen ist, einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage nicht erforderlich machen würden; die bei der Auslegung der Anlage zugrunde zu legenden Ereignisse sind in Leitlinien näher zu bestimmen, die das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die bis zum 31. Dezember 1993 eine Genehmigung oder Teilgenehmigung erteilt worden ist, sowie für wesentliche Veränderungen dieser Anlagen oder ihres Betriebes.“

## 2. § 9a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung).“

**Artikel 5****Gesetz zur Änderung  
des Stromeinspeisungsgesetzes**

Das Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

**„§ 1**

Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Nicht erfaßt wird Strom

1. aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz gewonnen wird, mit einer installierten Generatorleistung über 5 Megawatt sowie
  2. aus Anlagen, die zu über 25 % der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Unternehmen gehören, die mit ihnen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind, es sei denn, daß aus diesen Anlagen nicht in ein Versorgungsgebiet dieser Unternehmen eingespeist werden kann.“
2. § 3 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:  
„Die Vergütung beträgt für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas sowie aus Produkten oder

biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft sowie der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz mindestens 80 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher.“

#### **Artikel 6**

#### **Inkraftteten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (3) Artikel 5 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Juli 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer